



Betriebs- und Reitordnung

gemäß Beschluss der Ausschusssitzung vom 06.09.2010

I. Allgemeines

1. Zu den Anlagen gehören: Die Reithalle, der Sandplatz, der Hindernispark, sowie alle Nebenflächen einschließlich der öffentliche Parkplatz (hier ist es auch anderen gestattet zu parken),.
2. Unbefugten ist das Betreten der Anlage nicht gestattet.
3. Die Postadresse der Vereins lautet: TV Reitgemeinschaft Gültstein e.V. Ammerstr. 81, 71083 Herrenberg.
4. Anträge, Anfragen und Beschwerden sind an den Vorstand – nicht an das Personal zu richten.
5. Das Rauchen im Reiterstüble und in der Reithalle sind verboten.
6. Die am Schwarzen Brett angegebenen Informationen sind einzuhalten und werden ausschließlich von Vorstand und Reitlehrer/Übungsleiter angebracht und gelöscht.
7. Hunde sind in der Reitanlage an der Leine zu führen.
8. Der Vertragsreitlehrer/Übungsleiter leitet den Reitbetrieb, übernimmt das Arbeiten von Privatpferden und ist für alle Fachfragen des Reitbetriebes zuständig. Die Erteilung des Reitunterrichts durch fremde Personen, bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Dieser Privatunterricht ist dann nicht über den Verein versichert.
9. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an den Reitlehrer und nicht an das Stallpersonal zu richten. (z.B. Koppeldienst, Pferde richten u. bringen usw.).
10. Es dürfen nur angemeldeten Pferde von Vereinsmitgliedern auf der Anlage bewegt werden. Sämtliche Ausnahmen sind der Gebührenordnung geregelt.
11. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
12. Eine Haftung des Vereins – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Reiter, Benutzer, Einsteller durch ein Verhalten des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht haupt- bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.

Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Vereins in Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Vereins, seiner Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten und gesetzlicher Vertreter bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schaden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen.

Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Verein/Betrieb berechtigt, nach Anhören von

mindestens 2 Tierärzten alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer dieser Anordnung, so kann der Verein/Betrieb die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen.

Für alle Pferde, die die Reitanlage benützen, ist eine vom Halter angemessene Tierhalterhaftpflichtversicherungen abzuschließen. Diese ist dem Verein auf Verlangen vorzulegen.

II. Lehrpferde des Vereins / Schulbetrieb

1. Die Preise für Schulstunden auf den Lehrpferden des Vereins richten sich nach der Gebührenordnung des Vereins. Die jeweils gültigen Gebühren sind am Schwarzen Brett veröffentlicht oder auf der Homepage unter [www.rg-guelstein.de/sonstige Informationen](http://www.rg-guelstein.de/sonstige-Informationen) einzusehen.
2. Die Lehrpferde werden je nach Ausbildungsgrad des Schülers durch den Reitlehrer/Übungsleiter zugewiesen.
3. Absagen zu Unterrichtseinheiten müssen mindestens 24 Stunden vor der betreffenden Zeit erfolgen. Ein Anspruch auf volle Ausnutzung einer Stunde besteht nur dann, wenn der Schüler die Stunde pünktlich beginnt (rechtzeitiges richten des Pferdes inbegriffen). Im Hallenbenutzungsplan ist festgehalten, wer an welchem Wochentag in welcher Ausbildungsstunde welches Pferd zugeteilt hat. Jeder Schüler (auch Privatpferd) hat somit seine feste Ausbildungsstunde, die er grundsätzlich immer bezahlen muss. Kündigung der Ausbildungsstunden geht nur zum Monatsende. Es werden jeden Monat im Voraus 4 Ausbildungsstunden abgebucht. Stunden die nicht wahrgenommen werden können verfallen. In den Ferien finden keine Stunden statt. Hier kann der Ausbilder jedoch gemeinsam mit den Schülern frei entscheiden.
4. Zu einer Springstunde gehören das auf und abbauen des Parcours, das vorbereiten des Pferdes, einzelne Sprünge und das Springen eines Parcours oder verschiedener Parcoursabschnitte bzw. Gymnastik-Reihen. Das Springen auf Lehrpferden ohne Aufsicht des Reitlehrers ist verboten. Außerhalb der Springstunden des über den Verein angemeldeten Reitlehrer/Übungsleiter sind keine Springstunden zulässig.
5. Für Ritte außerhalb der Anlage werden Lehrpferde zur Verfügung gestellt. Ausritte mit Lehrpferden sind grundsätzlich nur in Begleitung eines Reitlehrers oder eines erfahrenen, vom Vorstand benannten Reiters (z.B. Berittführer) zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand/Inhaber.

Wird ein Reitlehrer benötigt, so ist er zu bezahlen. Angefangene halbe Stunden müssen voll bezahlt werden. Sind längere Ausritte – ganztägig oder mehrtägig – geplant, so sind mit dem Vorstand hierüber Sonderabmachungen zu treffen.

6. Werden Lehrpferde auf Turnieren eingesetzt, dann sind hierfür mit dem Vorstand Sonderabmachungen zu treffen. Laut Gebührenordnung fallen noch 20,00 Euro Turnierpauschale (für Impfungen, Fahrtkosten usw.) an. Diese sind an den Verein zu entrichten.

Es gelten folgende Ausnahmen: (Rückzahlung)

- Bei Krankheit des Pferdes.
- Bei länger andauernder Krankheit des Reiters nach Rücksprache mit dem Reitlehrer/Übungsleiter. (Vorlage eines ärztl. Attests).

Bei langfristiger Abmeldung von der Ausbildungsstunde ist dies schriftlich zu tun. Die Reservierung der Stunde zum gewohnten Termin kann dann jedoch weiterhin nicht gewährleistet werden. (Ausnahme ärztliches Attest) Es besteht jedoch die Möglichkeit, durch Zahlung der Hälfte der Stundengebühr den Platz zu sichern.

IV. Reitordnung

1. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gem. Zeitplanung (Schwarzes Brett) zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reitanlagen für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch Anschlag oder die Vereinshomepage www.rg-queltstein.de bekannt gegeben.
2. Während der Vereinsreitstunden ist die Halle für Einzelreiter gesperrt.
3. Longieren ist nur zulässig, wenn das Pferd zu jeder Zeit kontrollierbar ist und 3 oder weniger Reiter in der Halle sind. Kommt ein weiterer Reiter hinzu, darf der Longierende fertig longieren. Zur Zeit des Voltigierunterrichts dürfen keine Pferde in der Bahn gearbeitet werden. Longieren auf dem Sandplatz ist verboten.
4. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen („Tür frei?“ - „Ist frei!“). Das Aufsitzen erfolgt nicht auf der Stallgasse, sondern erst in der Bahn bzw. auf dem Reitplatz und zwar auf der Mittellinie oder der Aufstiegshilfe.
5. Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als 1 Reiter die Bahn benutzen. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von 2,50 m (3 Schritte) einzuhalten.
6. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten. Nach Ermessen ordnet der älteste Reiter nach angemessenem Zeitraum an: „Bitte Handwechsel“. Dieser Anordnung ist sofort Folge zu leisten.
7. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich nicht mehr als 4 Reiter in der Bahn befinden und alle zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig.
8. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. **Sie sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzustellen (ausgenommen Hindernisse Außenplatz).** Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer auf. Schäden sind sofort zu melden. **Stangen dürfen nicht auf dem Boden liegen bleiben.**
9. In den Springstunden ist das Tragen eines Reithelmes bzw. einer splittersicheren Sturzkappe Pflicht.
10. Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß für die Außenanlagen.
11. Der Pferdemist ist von den jeweiligen Reitern einzusammeln und in dem Karren vor der Reithalle zu entsorgen. Dies gilt für die gesamte Anlage. Für die Entsorgung des Karrens und Platzpflege gilt ein gesonderter Plan (Hallenfahrplan)

V. Reiten im Gelände

1. Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer oder sein Vertreter (z.B. Berittführer) für Gangart, Tempo, erforderliche Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.
2. Bei Dunkelheit ist Beleuchtung mitzuführen.
3. Bei Begegnungen mit anderen Reitern oder Fußgängern nur Schritt.

4. Zum Ausschlagen neigende Pferde sind zu kennzeichnen und am Schluss der Gruppe zu reiten.
5. Im Übrigen gelten für den fairen Reiter im Gelände folgende Gebote:
 - Verschaffe dem Pferd täglich hinreichend Bewegung und gewöhne es vor dem ersten Ausritt an die Erscheinungen im Straßenverkehr.
 - Verzichte nicht auf die Sturzkappe.
 - Kontrolliere den verkehrssicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug.
 - Vereinbare die ersten Ausritte mit anderen Reitern; in der Gruppe ist der Ausritt sicherer!
 - Reite nur auf den nach geltendem Recht hierfür freigegebenen Wegen und Straßen, niemals querbeet, wenn dafür keine besondere Erlaubnis des Eigentümers vorliegt!
 - Verzichte auf einen Ausritt oder nimm entsprechende Umwege in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle oder Frostaufbrüche weich geworden sind und nachhaltig Schäden entstehen könnten!
 - Melde unaufgefordert Schäden, die immer einmal entstehen können, und regele entsprechenden Schadenersatz!
 - Sei freundlich zu allen, die dir draußen begegnen. Verschaffe dem Reitsport Sympathie, keine Gegner.

Der Vorstand

Gültstein den 06.09.2010